Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **65=85 (1919)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine
Schweizerische Militärzeitung.
Organ der schweizerischen Armee.

LXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXV. Jahrgang.

Nr. 11 Basel, 15. März **1919**

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 7.—; durch die Post Fr. 7.20. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 50 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.
Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildbolz** in **Bern.**

Inhalt: Ein historisches Schriftstück. — Quelques Idées sur les nécessités de notre Armée. (Suite.) — Soldatenerziehung und Ausbildungsziele. — Abrüsten!

Ein historisches Schriftstück.

Dem Entwurfe einer schweizerischen Expertenkommission für einen Völkerbundsvertrag legte der schweizerische Bundesrat ein Schriftstück über unsere Neutralität bei, welches alle schweizerischen Zeitungen veröffentlicht haben.

Die Schweizerpresse und das Schweizervolk haben sich mit dieser hochwichtigen und bedeutungsvollen Erklärung bisher viel zu wenig abgegeben.

Es ist das Bedeutendste was seit der Mobilisierung unserer Armee von unserer obersten Landesbehörde gesagt und getan wurde.

Das Dokument richtet sich an die ganze Welt. Es faßt in wenigen Sätzen die ganze Entwicklung und die durch sie gewordene heutige Bedeutung und Aufgabe der Schweiz zusammen.

Es schafft die Grundlage, auf welcher sich unsere ganze weitere politische Arbeit aufbauen soll und dadurch stellt es auch die Aufgabe fest, welche unserm Wehrwesen gestellt ist.

Wir, die Führer des Heeres, haben die Pflicht dieses historische Schriftstück auf das Genaueste zu studieren, seine Gedanken uns zu eigen zu machen.

Dann werden wir uns völlig klar über die Pflichten, welche die nächste Zeit uns auflegt, wir gewinnen bestimmte Richtlinien und feste Grundlagen.

Diese Erwägungen veranlassen mich dieses Dokument an dieser Stelle seinem vollen Wortlaut nach aufzunehmen.

Oberstkorpskommandant *Wildbolz.*

Memorandum betreffend die Neutralität der Schweiz.

Vom Schweiz. Bundesrat am 8. Februar 1918 an die in Paris versammelten Mächte gerichtet.

„In dem Zeitpunkt, in dem die in Paris versammelten Vertreter der Mächte daran gehen, die internationale Ordnung auf neue Grundlagen zu stellen, legt die schweizerische Eidgenossenschaft Wert darauf, den Ursprung und das Wesen ihrer Neutralität in Erinnerung zu bringen. Sie glaubt auch, die Notwendigkeit dieser auf Jahrhunderte zurückblickenden Institution betonen und deren Bedeutung in der Zukunft hervorheben zu sollen.

Treu ihrer überlieferten Politik hat die Schweiz am 4. August 1914 eine Neutralitätserklärung an die Mächte erlassen, in der namentlich folgendes gesagt ist: „In besonderem Auftrage der Bundesversammlung erklärt der Bundesrat ausdrücklich, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes, so wie sie durch die Verträge vom Jahre 1815 anerkannt worden sind, aufrechterhalten und wahren wird. Sie wird selber gegenüber den kriegführenden Staaten die strengste Neutralität beobachten.“ Die Mächte haben die Neutralität der Schweiz ausdrücklich anerkannt. Die Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes ist aufrechterhalten worden. Durch die Bewachung ihrer Grenzen während der ganzen Kriegsdauer hat die Schweiz gewissenhaft ihr Wort gehalten, das sie im Jahre 1815 aus freiem Entschluß gegeben, und das ihr, mit der Ausnahme berechtigter Verteidigung, die Teilnahme an jedem Krieg versagt.

Die Eidgenossenschaft kann mit Recht darauf hinweisen, daß ihre Neutralität nicht gelegentlich gewählt, sondern immerwährend ist. Ihre Friedenspolitik entspringt einem Grundsatze, der zu Beginn des 16. Jahrhunderts zur Staatsmaxime erhoben worden ist. Die Schweizer haben zwar in fremden Diensten auf allen Schlachtfeldern Europas ihr Blut vergossen; aber gleichwohl ist von ihnen die Neutralität als Grundlage ihrer eigenen Politik angenommen und festgehalten worden. Sie haben dem Grundsatz der Neutralität in der Verfassung ihres Bundesstaates Ausdruck gegeben. Die Erklärung des Bundesrates vom 4. August 1914 ist nur die Wiederholung zahlreicher übereinstimmender Beschlüsse, welche die eidgenössischen Tagsatzungen im Laufe von vier Jahrhunderten gefaßt haben. Die Schweizer haben damit vor allen andern Völkern einen Entschluß ausgesprochen, der als eine höhere Politik betrachtet werden muß und der nun auch dazu berufen ist, im Völkerbund zum Durchbruch zu gelangen. Diese planmäßige Friedenspolitik hat in der Geschichte ihresgleichen nicht. Die Neutralität der Schweiz besteht nicht nur in der Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechtes und der internationalen Uebereinkünfte, sie entspringt der innersten Ueberzeugung und dem entschlossenen Willen, die das Schweizervolk in unwandelbarer Aufrichtigkeit und Treue an den Tag gelegt hat. Es würde den Schweizern unverständlich sein, wenn